

**Schreiben eines Hauptzollamts vom 31.1.2024  
betreffend „Allgemeine Erlaubnis zur steuerbefreiten Entnahme von Strom aus erneuerbaren  
Energieträgern im räumlichen Zusammenhang (Stromerzeugungsanlagen bis zu 1 MW) - § 9 Abs. 4  
i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG und § 10 Abs. 2 Nr. 2 StromStV**

Sehr geehrte DWA-Mitglieder,

das exemplarische Schreiben des Hauptzollamtes Koblenz GZ V 4250 B – 6465 – B 2106z vom 31.1.2024 („**HZA-Schreiben**“) u.a. an die Kläranlagenbetreiber hat bei vielen Mitgliedern zu Fragen geführt.

Nach Prüfung durch die Kanzlei KUNZ Rechtsanwälte möchten wir Ihnen den Hintergrund und Sachverhalt kurz skizzieren und eine Handlungsempfehlung abgeben:

## Hintergrund

### Rechtslage bis 31.12.2023

Kläranlagenbetreiber verbrauchen Strom aus eigen erzeugtem Klärgas, in der Regel mit Blockheizkraftwerken BHKW, im Einzelfall mit Microgasturbinen u.a. in Anlagen < 1 MW Leistung. Im Einzelfall erfolgt auch eine Überschusseinspeisung in das öffentliche Netz bzw. eine Belieferung Dritter, sofern eine Kundenanlage vorliegt, künftig vermehrt auch im Bilanzkreismodell.

Da Klär- und Deponiegas erneuerbare Energieträger im Sinne des Stromsteuergesetzes sind<sup>1</sup> und insoweit bislang eine europaweite beihilferechtliche Privilegierung galt<sup>2</sup>, war die Stromerzeugung aus Klär- und Deponiegas bislang automatisch von der Stromsteuer befreit.<sup>3</sup>

### Rechtslage ab 01.01.2024

Der europäische Gesetzgeber hat die beihilferechtliche Privilegierung mit Wirkung ab dem 01.01.2024 eingeschränkt, sodass die Stromerzeugung aus Klär- und Deponiegas **nicht mehr** ohne Weiteres von der Stromsteuer befreit ist.<sup>4</sup>

D.h. Kläranlagenbetreiber werden ab dem 01.01.2024 stromsteuerpflichtig sowohl für den Selbstverbrauch als auch bei Lieferung an Letztverbraucher, wenn sie sich nicht auf einen alternativen Stromsteuer-Befreiungsgrund stützen können.

Wenn die derzeit auf den Kläranlagen vorhandenen BHKW in „hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung“ betrieben werden, kann der aus Klärgas erzeugte Strom weiterhin von der Stromsteuer befreit werden.<sup>5</sup>

Bei der Stromsteuerbefreiung von Hocheffizienz sind zwei Fallgestaltungen zu unterscheiden:

#### 1. Allgemeinerlaubnis für Kleinanlagen (Anlagen mit einer Nennleistung bis 50 kW)

Die Anlagen gelten als hocheffizient<sup>6</sup>, wenn

- die erzeugte Wärme außerhalb des Kraft-Wärme-Kopplungsprozesses verwendet wird für die Raumheizung, Warmwasserbereitung, Kälteerzeugung oder als Prozesswärme,<sup>7</sup>
- die Anlagen ausschließlich wärmegeführt betrieben werden und weder über einen Notkühler noch über einen Bypass zur Umgehung des Abgaswärmetauschers verfügen und

<sup>1</sup> Siehe [§ 2 Nr. 7 StromStG](#).

<sup>2</sup> Siehe [§ 9 Abs. 9 StromStG](#).

<sup>3</sup> Siehe [§ 9 Abs. 1 Ziff. 1 StromStG](#).

<sup>4</sup> Siehe § 9 Abs. 9 StromStG in Verbindung mit beihilferechtlichen Freistellungsanzeige des BMF vom 12.12.2023 ([BGBl. 2023 I Nr. 364 vom 15.12.2023](#)).

<sup>5</sup> Siehe [§ 9 Abs. 1 Ziff. 3 StromStG](#).

<sup>6</sup> Siehe [§ 10 Abs. 2 Nr. 2 StromStV](#) iVm. [§ 8 Abs. 5 Satz 2 StromStV](#).

<sup>7</sup> Siehe [§ 8 Absatz 5 Satz 2 StromStV](#) in Verbindung mit [§ 10 Abs. 2 EnergieStV](#).

- den technischen Beschreibungen der Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 Prozent entnommen werden kann.

Nach unseren Einschätzungen sollte das für Kläranlagen mit einer Anlage bis 50 kW<sub>el</sub> in der Regel kein Problem sein. Abweichend von dem Schreiben des Hauptzollamts, das den wärmegeführten Betrieb als notwendig darstellt, dürfte es nach unserer Einschätzung auch stromgeführten Kleinanlagen in der Regel problemlos möglich sein, die Voraussetzungen für die Allgemeinerlaubnis zu erfüllen.

**2. Einzelerlaubnis für Großanlagen** (Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung > 50 kW<sub>el</sub> bis 2 MW<sub>el</sub>) oder Anlagen bis 50 kW<sub>el</sub>, die die Voraussetzungen für eine allgemeine Erlaubnis nicht erfüllen

Bei diesen KWK-Anlagen ist eine förmliche Erlaubnis durch das Hauptzollamt erforderlich. Eine Stromsteuerbefreiung ist rückwirkend ab 1.1.2024 möglich, sofern ein entsprechender Antrag **bis zum 31. März 2024** gestellt wird.

Dem erforderlichen Antrag auf Einzelerlaubnis muss der Nachweis einer hocheffizienten KWK-Anlage nach den Bestimmungen der Energie-Durchführungsverordnung geführt werden.<sup>8</sup>

**Handlungsempfehlung: Jetzt Stromsteuerbefreiung aufgrund von Hocheffizienz prüfen und ggf. beantragen**

Aufgrund der neuen Rechtslage empfehlen wir allen DWA-Mitgliedern, die KWK-Anlagen mit Klärgas betreiben und bisher auf der Grundlage „Klärgas als erneuerbare Energie“ von der Stromsteuer befreit waren, zu prüfen, ob sie sich weiterhin von der Stromsteuer befreien lassen können. Die Einsparung der Stromsteuer ist in Kläranlagen in der Regel finanziell eine relevante Größe.

- ⇒ Zunächst ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Allgemeinerlaubnis für Kleinanlagen bis 50 kW<sub>el</sub> vorliegen (ausschließlich wärmegeführt, kein Notkühler oder Bypass, nach Datenblatt Jahresnutzungsgrad > 70 %) oder ob eine Einzelerlaubnis für Großanlagen > 50 kW<sub>el</sub> bis 2 MW<sub>el</sub> beantragt werden muss.
- ⇒ Für kleine Anlagen bis 50 kW<sub>el</sub>, die ab Ende Juli 2012 in Betrieb gesetzt wurden, reicht ggf. eine Kopie der BAFA-Eingangsbestätigung über die Anzeige nach Nummer 2 Buchstabe a oder Buchstabe b der Allgemeinverfügung aus (§ 99b Satz 1 Nr. 3 EnergieStV).
- ⇒ Ein Hocheffizienznachweis wird meist von den BHKW-Herstellern erstellt. Bei gebrauchten BHKW-Anlagen oder Pilotanlagen müssen im Einzelfall Hocheffizienznachweise von Sachverständigen erstellt werden.
- ⇒ Der Hocheffizienznachweis kann für KWK-Anlagen gemäß § 99b Satz 1 Nr. 2 EnergieStV mittels einer Kopie des jeweiligen Zulassungsbescheids des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausführungkontrolle (BAFA) erfolgen. Da aber das Hocheffizienzkriterium erst durch die Novelle des KWK-Gesetzes im Jahre 2009 als Bedingung für eine KWK-Förderung festgelegt wurde, erscheint es logisch, dass diese vereinfachende Regelung auch nur für KWK-Anlagen gilt, die seit dem 1. Januar 2009 in Betrieb gegangen sind.
- ⇒ Bei älteren KWK-Anlagen, die vor dem Jahre 2009 installiert wurden, muss der Nachweis gemäß § 99b EnergieStV durch ein Gutachten, das von einem unabhängigen Sachverständigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erstellt wurde, erbracht werden.

---

<sup>8</sup> Siehe [§ 8 Absatz 5 StromStV](#).

**Konkretes Vorgehen:**

Zunächst sollten die auf S. 6 des HZA-Schreibens von den Abwasserwerken zu prüfenden Sachverhalte dem Hauptzollamt möglichst zügig, **spätestens bis zum 31.3.2024** mitgeteilt werden. Die hier gestellten 5 Fragen sind einfach in einem formlosen Schreiben beantwortbar.

- Sofern die Anlagen eine elektrische Leistung  $>50 \text{ kW}_{el}$  bis  $2 \text{ MW}_{el}$  aufweisen oder als Anlagen bis  $50 \text{ kW}$  die Voraussetzungen für eine allgemeine Erlaubnis nicht erfüllen, ist vom Abwasserwerk beim Hauptzollamt ein Antrag auf Erlaubnis zu stellen. Hierzu sind die auf Zoll online abrufbaren Formulare 1422, 1422a, 1422az auszufüllen und vorzulegen, ebenfalls bis spätestens 31.3.2024. Es sind nur wenige Kenndaten zu erfassen, viele Fragen einfach mit ja/nein zu beantworten.
- Ob ein Hocheffizienznachweis im Einzelfall durch einen Sachverständigen erforderlich ist, kann beim Hauptzollamt erfragt werden. Auskünfte über geeignete Sachverständige könnten auch beim Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung erfragt werden.

Freundliche Grüße



Carsten Blech  
DWA - Landesverband H/RP/S  
Geschäftsführer



Peter Mauer  
DWA - Landesverband H/RP/S  
Vorsitzender